

An:
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen
z.H. RichterIn am Amtsgericht Neuhauß
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Vorab per Fax und E-Mail

Aktenzeichen: **164 F 10595/25**

Betreff: **DRINGENDER ANTRAG AUF TERMINAUFHEBUNG für den 07.01.2026**

Hier: **Neue Beweismittel, Rüge der Prozessfähigkeit und unzulässiger Scheidungsantrag**

Sehr geehrte Frau Neuhauß,
in der oben genannten Sache beantrage ich, den anberaumten Termin am 07.01.2026 ersatzlos aufzuheben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu diesem Zeitpunkt wäre ein schwerer Verfahrensfehler, da wesentliche Vorfragen (Präjudizien) ungeklärt sind und neue Beweismittel die Zulässigkeit des Scheidungsantrages widerlegen.

Begründung:

1. Rüge der Prozess- und Geschäftsunfähigkeit (Vorgreiflichkeit)

Ich habe dem Verfahrensbevollmächtigten der Gegenseite mit Schreiben vom 26.12.2025 neue, erdrückende Beweise vorgelegt (u.a. einen polizeilichen Durchsuchungsbeschluss, BTM Anzeige spezifisch wegen Amphetamine und weitere Unterlagen von 2012/2013 wegen Amphetaminen und Audio-Geständnisse), die eine jahrzehntelange, schwere Suchterkrankung der Antragstellerin belegen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die Antragstellerin geschäftsunfähig (§ 104 BGB) ist und die Ehe von Anfang an nichtig war (§ 1314 BGB).

Ich habe der Gegenseite eine Frist bis zum 09.01.2026 gesetzt, um die Prozessfähigkeit mittels fachärztlichem Attest nachzuweisen.

Konsequenz: Solange nicht geklärt ist, ob die Gegenseite überhaupt wirksam einen Anwalt mandatieren konnte oder ob die Ehe überhaupt existent ist, darf am 07.01.2026 nicht verhandelt werden.

2. Unzulässigkeit wegen Nichteinhaltung des Trennungsjahres

Die Antragstellerin verweigert mir seit über einem Jahr böswillig die Herausgabe der Ummeldebesccheinigung, obwohl ich sie und das Gericht mehrfach darauf hingewiesen habe. Es besteht der begründete Verdacht, dass die Ummeldung erst Monate später (Mitte 2025) erfolgte. Damit wäre das Trennungsjahr am 07.01.2026 noch nicht abgelaufen. Der Scheidungsantrag wäre somit unzulässig und abzuweisen.

Ich beantrage hiermit, dass das Gericht die Meldedaten amtshilfeweise beim Bürgeramt anfordert, da die Gegenseite Beweisvereitelung betreibt.

3. Tatsächliche Verhältnisse (Steuerklasse II)

Zur Akte wird gereicht, dass ich steuerlich bereits als alleinerziehend (Steuerklasse II) geführt werde und beantrage. Dies belegt meinen Vortrag, dass ich seit geraumer Zeit alleinige Verantwortung trage und die Gegenseite keinen Anteil an der elterlichen Sorge oder dem gemeinsamen Leben hat.

Fazit:

Es ist rechtlich unmöglich, am 07.01. eine Scheidung zu verhandeln, wenn:

- a) Die Frist zur Klärung der Prozessfähigkeit (09.01.) noch läuft.
- b) Das Trennungsjahr durch die fehlende Meldebescheinigung strittig ist.
- c) Ein Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit/Annullierung vorrangig zu behandeln ist.
- d) Sie wegen Befangenheit abgelehnt sind.
- e) Die übergeordnete Instanz nicht entschieden hat, ob Sie überhaupt noch zuständig sind.
- f) Gefahr für Leib und Leben besteht.

Ich werde mich an keiner Farce beteiligen, in der diese fundamentalen Hindernisse ignoriert werden.
Ich erwarte Ihre Bestätigung der Terminaufhebung.

Christian Reimer



Sicherheitsgigant.de